

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 81 Gemeindeordnung

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Berghaupten für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am Montag, 09. Februar 2015, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	6.485.650 EUR
davon	
im Verwaltungshaushalt	5.225.550 EUR
im Vermögenshaushalt	1.260.100 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR

§ 2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 3 Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf	340 v. H.
der Steuermessbeträge.	

Berghaupten, 10. Februar 2015

Schäfer, Bürgermeister

II

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 12. Februar 2015 die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

III

Die Haushaltssatzung wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang in der Zeit von Montag, 02. März 2015, bis einschließlich Dienstag, 10. März 2015, öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 02. März 2015, bis einschließlich Dienstag, 10. März 2015, im Rathaus, Zimmer 5 öffentlich aus.

IV

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine evtl. erforderliche Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann auch die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bürgermeisteramt

Schäfer, Bürgermeister